

29.12.97

V - Fz - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

A. Zielsetzung

Im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung und aus Gründen der Wehrgerechtigkeit sollen der Wehrsold angehoben und der Mobilitätszuschlag weiter ausgestaltet werden.

B. Lösung

1. Ab 1. Juli 1998 wird Mobilitätszuschlag von 1 DM täglich bei einer Entfernung von 30 Kilometer bis 50 Kilometer gewährt.
2. Ab 1. Januar 1999 wird der Wehrsold in allen Wehrsoldgruppen um 1 DM täglich angehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die jährlichen Mehrkosten in den Bereichen des BMVg und des BMFSFJ betragen:

Fristablauf: 09.02.98

<u>1998</u>	<u>1999</u>	<u>2000</u>	<u>2001</u>	<u>2002</u>
6,6	91,5	100,6	100,6	100,6

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine

Bundesrat

Drucksache 1034/97

29.12.97

V - Fz - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (221) - 372 31 - We 37/97

Bonn, den 29. Dezember 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den
von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung
des Wehrsoldgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Verteidigung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. J.' or similar, written in a cursive style.

Fristablauf: 09.02.98

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1996 (BGBl. I S. 105) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und die Heilfürsorge“ gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „sowie Heilfürsorge“ gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
 - b) Im neuen Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „zur“ durch das Wort „nur“ ersetzt.
 - c) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen für jede Dienstleistung, für die nach § 50a des Bundesbesoldungsgesetzes eine Vergütung gewährt wird, die Gewährung eines erhöhten Wehrsoldes zu regeln. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

4. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „ebenfalls“ gestrichen.
5. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:
„Verzichtet der Soldat auf die Bereitstellung bestimmter Bekleidungsstücke der Friedenszusatzausstattung, erhält er eine einmalige Entschädigung von 50 Deutsche Mark.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „unentgeltliche“ durch das Wort „unentgeltlich“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Dies gilt auch während der Zeit einer Beurlaubung nach § 28 Abs. 7 des Soldatengesetzes.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen; es werden die folgenden neuen Sätze angefügt:
„Die Zuwendung ist im Dezember zu zahlen. Wird der Soldat vor dem Dezember entlassen oder in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen, ist die Zuwendung bei der Entlassung oder der Berufung zu zahlen.“
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Bei Entlassung vor Ablauf des zehnmonatigen Grundwehrdienstes oder Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit wird eine verminderte Zuwendung nach dem Verhältnis der geleisteten vollen Monate zum zehnmonatigen Grundwehrdienst gezahlt.“
- c) Absatz 4 Sätze 1 und 2 werden aufgehoben; folgender neuer Satz wird angefügt:
„Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

8. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Dienstgeld beträgt

- 1. bei einer zweitägigen Wehrübung am Samstag und Sonntag das Fünffache,
- 2. bei sonstigen Wehrübungen täglich das Doppelte des zustehenden Wehrsoldes.“

9. § 8 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. in allen Laufbahngruppen vom 25. bis zum 48. Wehrübungstag täglich 100 Deutsche Mark, ab dem 49. Wehrübungstag täglich 150 Deutsche Mark, höchstens jedoch 2500 Deutsche Mark für jedes Jahr des Verpflichtungszeitraumes. Wird die Verpflichtung über drei Jahre hinaus verlängert, wird für jedes Jahr der Verlängerung höchstens 2500 Deutsche Mark gewährt.“
- b) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Neben dem Auslandsverwendungszuschlag nach § 8 f wird ein Zuschlag nach den Absätzen 1 und 2 nur insoweit gewährt, als er den Betrag des Auslandsverwendungszuschlages übersteigt.“

10. § 8 c Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Zuschlag beträgt für jeden Tag des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes 40 Deutsche Mark.“

11. § 8 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soldaten, die Grundwehrdienst leisten und deren Standort mehr als 30 Kilometer von ihrem Wohnort entfernt ist, erhalten einen Mobilitätzuschlag, wenn sie verpflichtet sind, in Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Er beträgt bei einer einfachen Entfernung von

1. mehr als 30 Kilometer bis 50 Kilometer eine Deutsche Mark täglich,
2. mehr als 50 Kilometer bis 100 Kilometer drei Deutsche Mark täglich,
3. mehr als 100 Kilometer sechs Deutsche Mark täglich.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „verkehrsüblichen“ aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Zuschlag wird nicht neben dem Auslandsverwendungszuschlag nach § 8 f und während einer Untersuchungshaft gezahlt. Er steht ferner erkrankten Soldaten nicht zu, die sich zuhause aufhalten dürfen.“

12. § 8 e Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Verpflichtungszuschlag beträgt für jeden Tag mit Anspruch auf Wehrsold vom Tag der Abgabe der Verpflichtungserklärung bis zum Tag vor Wirksamwerden der Ernennung zum Soldaten auf Zeit 40 Deutsche Mark.“

13. Nach § 8 e wird folgender neuer § 8 f eingefügt:

„§ 8 f

Auslandsverwendungszuschlag

Werden Soldaten im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Ausland unter den Voraussetzungen des § 58 a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes verwendet, erhalten sie einen Auslandsverwendungszuschlag unter den gleichen Voraussetzungen und in gleicher Höhe wie Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit. § 2 Abs. 2 gilt nicht.“

14. § 9 a wird gestrichen.

15. Die Anlage wird wie folgt gefaßt:

„Anlage (zu § 2 Abs. 1)

Wehrsoldgruppe	Dienstgrad	Wehrsoldtagessatz DM
1	Grenadier	14,50
2	Gefreiter	16,00
3	Obergefreiter	17,50
4	Hauptgefreiter	19,00
5	Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter, Unteroffizier, Stabsunteroffizier, Fah- nenjunker	22,00
6	Feldwebel, Fähnrich, Oberfeldwebel	23,00
7	Hauptfeldwebel, Oberfähnrich, Stabsfeldwebel, Oberstabsfeldwebel, Leutnant	24,00
8	Oberleutnant	25,00
9	Hauptmann	26,00
10	Stabshauptmann, Major, Stabsarzt	27,00
11	Oberstleutnant, Oberstabsarzt, Ober- feldarzt	28,00
12	Oberst, Oberstarzt	29,00
13	General	31,00

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Juli 1998 in Kraft. Artikel 1 Nr. 15 tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Der Wehrsold der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, ist zuletzt am 1. Oktober 1992 erhöht worden. Auf Grund der seither eingetretenen Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie aus Gründen der Wehrgerechtigkeit ist einer erneute Anhebung des Wehrsoldes ab 01.01.1999 erforderlich.

Außerdem soll der am 01.01.1996 eingeführte Mobilitätzuschlag für Grundwehrdienstleistende dadurch verbessert werden, daß er in Höhe von 1 DM täglich bereits bei einer Entfernung ab 30 Kilometer zwischen Wohn- und Standort gewährt wird.

Darüber hinaus soll den Soldaten eine Wahlmöglichkeit zwischen der Bereitstellung bestimmter Bekleidungsstücke und einer einmaligen Entschädigung eingeräumt werden.

Ferner sind einige redaktionelle Änderungen und Klarstellungen vorgesehen.

II. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Nummern 1 und 2

Klarstellung, daß die Heilfürsorge zu den Sachbezügen gehört und deshalb keiner besonderen Erwähnung bedarf.

Nummer 3

Buchstabe a

Redaktionelle Änderung; der erhöhte Wehrsold bei besonderen Auslandsverwendungen wird als Auslandsverwendungszuschlag neu in § 8 f geregelt.

Buchstabe b

Redaktionelle Änderung

Buchstabe c

Redaktionelle Änderung; die bisherige Regelung unter der Wehrsoldtabelle wird aus rechts-systematischen Gründen und wegen der besseren Zitierbarkeit als neuer Absatz 5 eingefügt.

Nummer 4

Redaktionelle Änderung

Nummer 5

Den Soldaten wird ein Wahlrecht zwischen der Aushändigung der weißen Unterwäsche sowie der Schlafwäsche und einem einmaligen Entschädigungsbetrag eingeräumt. Eine Bevorratung dieser Artikel für alle Soldaten wird dadurch nicht mehr erforderlich sein. Es ist davon auszugehen, daß durch diese Maßnahme Haushaltsmittel sowohl bei der Beschaffung als auch bei der Bewirtschaftung eingespart werden.

Nummer 6

Buchstabe a

Angleichung an die Terminologie des § 69 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Buchstabe b

Klarstellung, daß für die Zeit des Erziehungsurlaubs Heilfürsorge gewährt wird.

Nummer 7

Buchstabe a

Redaktionelle Änderung

Buchstabe b

Redaktionelle Änderung und Klarstellung, daß auch bei der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit eine anteilige Zuwendung zu zahlen ist.

Buchstabe c

Durch die Streichung des Satzes 1 wird die 1996 eingeführte Konkurrenzregelung zu Zuwendungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Dienstes wieder beseitigt. Die praktische Anwendung der Regelung hat sich als besonders schwierig und verwaltungsaufwendig erwiesen. In Anbetracht des nur relativ geringen Weihnachtsgeldes von 375 DM ist ein derartiger Aufwand nicht vertretbar.

Im übrigen redaktionelle Änderung.

Nummer 8

Redaktionelle Änderung

Nummer 9

Buchstabe a

Begrenzung des Höchstbetrages auf jährlich 2.500 DM (bisher 7.500 DM innerhalb von 3 Jahren), um die Wehrdienstleistung von mindestens 72 Tagen auf den gesamten Verpflichtungszeitraum von drei Jahren zu verteilen.

Buchstabe b

Folgeänderung von Nr. 13.

Nummer 10

Der Wehrdienstzuschlag wird aus rechtssystematischen Gründen auf einen Tagesbetrag umgestellt. Dadurch kann ein anteiliger Wehrdienstzuschlag auch dann gezahlt werden, wenn sich ein freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leistender Soldat zum Soldaten auf Zeit verpflichtet und seine Berufung in das Dienstverhältnis nicht zum 1. eines Monats erfolgt.

Nummer 11

Buchstabe a

Der Mobilitätszuschlag für Grundwehrdienstleistende wird bereits bei einer Entfernung von mehr als 30 Kilometer zwischen Wohnort und Standort gewährt. Die bisherige Differenzierung bleibt im übrigen unverändert.

Buchstabe b

Die Ermittlung der „verkehrsüblichen“ Strecke hat häufig zu Schwierigkeiten geführt. Die Streichung führt zu einer Vereinfachung der Regelung.

Buchstabe c

Klarstellung, daß Grundwehrdienstleistende, die sich in Untersuchungshaft befinden oder heimkrank geschrieben sind, keinen Mobilitätszuschlag erhalten.

Nummer 12

Redaktionelle Änderung

Nummer 13

Die Regelung dient der Rechtsklarheit und vermeidet Verwechslungen mit dem erhöhten Wehrsold für besondere zeitliche Belastungen.

Nummer 14

Die Vorschrift ist obsolet geworden, weil es Soldaten auf Zeit ohne Anspruch auf Besoldung nicht mehr gibt. Sie kann deshalb gestrichen werden.

Nummer 15

Die Anlage (Wehrsoldtabelle) enthält die um 1 DM täglich erhöhten Tagessätze. Der bisherige Text unterhalb der Tabelle (Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung über den erhöhten Wehrsold für besondere zeitliche Belastungen) ist nunmehr in § 2 Abs. 5 enthalten.

Artikel 2

Artikel 2 bestimmt das Inkrafttreten.

1034/97

III. Kosten

Der Gesetzentwurf führt zu folgenden jährlichen Mehrausgaben (in Mio DM):

	<u>1998</u>	<u>1999</u>	<u>2000</u>	<u>2001</u>	<u>2002</u>
Bereich BMVg (Wehrdienst- leistende)					
- beim Wehrsold	--	51	51	51	51
- beim Mobilitätszuschlag	6,4	12,8	12,8	12,8	12,8
Bereich BMFSFJ (Zivildienst- leistende)					
- beim Sold	-	27,4	36,5	36,5	36,5
- beim Mobilitätszuschlag	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3
Gesamt	6,6	91,5	100,6	100,6	100,6

IV. Wirtschaftliche Auswirkungen

Im Hinblick auf das Gesamtvolumen des Wehrsoldes sind durch die vorgesehenen Maßnahmen Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherniveau nicht zu erwarten.

06.02.98

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.